

73. Wann ist im Sinne des § 109 B.F.O. „die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen“?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 26. September 1905 i. S. Spr. (Rl.)
w. C. (Bekl.). Beschw.-Rep. III. 283/05.

I. Landgericht Münster i. B.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht hat unter Verweisung auf den diesseitigen Beschluß vom 10. Januar 1902 (Entsch. Bd. 50 S. 376 flg.) den Antrag der Klägerin auf eine Fristbestimmung gemäß § 109 Abs. 1 B.F.O. abgelehnt, weil noch Gefahr bestehe, daß durch den von der Klägerin erwirkten Arrestbefehl dem Beklagten ein widerrechtlicher Nachteil entstehe, der im § 109 Abs. 1 a. a. D. vorausgesetzte Wegfall der Veranlassung für eine Sicherheitsleistung aber erst dann vorliege, wenn für den Betroffenen die Möglichkeit eines Schadens nicht mehr bestehe. Die Verhältnisse liegen aber vorliegend wesentlich anders, als in dem damals zur diesseitigen Entscheidung gekommenen Falle. Damals bestand noch die Möglichkeit weiter eintretender Schäden; die Verhältnisse waren noch gar nicht geklärt, um eine Schadensersatzklage erheben zu können, und insbesondere war über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Arrestes noch keine Entscheidung ergangen. Gegenwärtig ist aber über die Rechtmäßigkeit des Arrestes entschieden; er ist rechtskräftig für ungerechtfertigt erklärt und durch für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil schon am 30. November 1901 wieder aufgehoben. Ein weiterer Schaden kann seitdem in Anbetracht der §§ 775 Nr. 1. 928 B.F.O. schwerlich noch daraus entstanden sein oder noch entstehen, und es ist auch

nach Lage der Sache wenig wahrscheinlich, daß während des Bestehens des Arrestes ein Schaden aus ihm entstanden ist, da die Folgen des Arrestbefehls, soweit die Akten ergeben, lediglich die gewesen sind, daß in der kurzen Zeit vom 27. September bis zum 30. November 1901 der Beklagte über seinen gepfändeten Geschäftsanteil an einer Gesellschaft m. b. H. nicht hat verfügen, in dieser Zeit einen gepfändeten Auflassungsanspruch nicht hat geltend machen können, und daß sein Mobilien in dieser Zeit unter Verpfändung in der Wohnung gepfändet war. Die Möglichkeit, daß ein Schaden entstanden ist, ist allerdings nicht zu bestreiten; beispielsweise wenn dem Beklagten durch den Arrest eine in die fragliche Zeit fallende günstige Gelegenheit zum Verkauf seines Geschäftsanteils entzogen wäre. Aber daß die Fristsetzung des § 109 Abs. 2, wie der angefochtene Beschluß annimmt, voraussetze, daß die Möglichkeit eines Schadens überhaupt nicht bestehe, daß also dies dem Gerichte nachgewiesen, oder wenigstens glaubhaft gemacht werden müsse, kann nach dem Zwecke des durch die Novelle vom 17. Mai 1898 neu eingeführten § 109, welcher darauf abzielt, auf einfachere Weise dem Sicherheitsleistenden die Wiedererlangung der Sicherheit zu ermöglichen, nicht angenommen werden. Als „Wegfall der Veranlassung der Sicherheitsleistung“ kann allerdings, wie in dem angezogenen diesseitigen Beschlusse vom 10. Januar 1902 ausgeführt ist, nicht die Beseitigung der prozessualen Maßregel (hier des Arrestes) angesehen werden, sondern nur eine derartige Gestaltung der Verhältnisse, daß eine Fortdauer der Sicherheit zur Verhütung einer Gefährdung des durch den Arrest Betroffenen nicht mehr erforderlich erscheint, daß also, was auch in dem angeführten Beschlusse als entscheidend hingestellt ist, ein weiterer Schaden nicht mehr entstehen kann und der sofortigen Liquidierung eines etwa bereits entstandenen Schadens Hindernisse nicht mehr entgegenstehen. Die Sicherheitsleistung hat ihrer Natur nach einen provisorischen Charakter, und sobald der Schaden selbst liquidiert werden kann, liegt zu einer weiteren Fortdauer dieses Schwebezustandes eine Veranlassung nicht mehr vor. Daher kann zu einer Fristsetzung aus § 109 Abs. 1 nicht der Nachweis gefordert werden, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, um so weniger, als ja zur Klarstellung dieser Frage eben die Fristsetzung bestimmt ist. Ob nun aber im Einzelfalle anzunehmen

ist, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, nicht noch entstehen kann, oder ein etwa entstandener Schaden gegenwärtig alsbald liquidiert werden kann, so daß eine Frist zur Erhebung dieser Klage billigerweise gesetzt werden darf, dafür kann nur richterliches Ermessen nach den obwaltenden konkreten Umständen entscheidend sein. Im vorliegenden Falle, in welchem der Arrest bereits im November 1901 aufgehoben wurde, ist unter Berücksichtigung aller Umstände nicht abzusehen, weshalb ein etwaiger Schaden jetzt, nach bald vier Jahren, nicht sollte liquidiert werden können, und ist daher dem Antrage der Klägerin stattgegeben.“